



**GEMEINDE FLIRSCH**  
Bezirk Landeck  
6572 Flirsch 109

Flirsch, am 29.04.2015

Tel. 05447/5217  
Fax 05447/5217-4  
Mail: [gemeinde@flirsch.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@flirsch.tirol.gv.at)  
Bearbeiter: Wechner Roland

# KUNDMACHUNG

der Gemeinderatsbeschlüsse aus der Sitzung vom 27. April 2015

## Anwesende:

Bgm. Roland Wechner, Vizebgm. Werner Mungenast;

Gemeinderäte: Josef Juen, Robert Falch, Michael Pfeifer, Markus Jehle (E), Martin Juen, Wilfried Wechner, Peter Stieger, Oskar Hauser und Wolfgang Schwazer;

Entschuldigt: Martin Matt;

Unentschuldigt: -

Schriftführer: Harald Metznitzer

## 1. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Bahnhof, Gst. 1637

Das Grundstück 1637 wurde im Zuge der Fusion der Tourismusverbände des Tales an die Gemeinde Flirsch übergeben. Da es zum damaligen Zeitpunkt bereits als Bauland gewidmet war, besteht auch für die Gemeinde die Verpflichtung gemäß Grundverkehrsgesetz zur Bebauung. Eine Bebauung ist aber vorerst nicht geplant.

Es bleibt daher als einzige Möglichkeit eine Rückwidmung.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Flirsch gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von Raumplaner Proalp Consult ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flirsch im Bereich des Grundstückes 1637, KG Flirsch durch **vier Wochen** hindurch vom 29. April 2015 bis zum 28. Mai 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flirsch vor:

### Umwidmung

des Grundstückes 1637 KG 84002 Flirsch (70605) (rund 474 m<sup>2</sup>)  
von Gemischtes Wohngebiet § 38.2 in Freiland § 41

Gleichzeitig wurde gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## 2. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes für den Bereich Weidach (Grundstücke der Diözese Innsbruck)

Die Gpn. 795, 796/1, 797 und 798 im südlichen Bereich des Ortsteiles Weidach befinden sich im Eigentum der röm. kath. Pfarrpründe Flirsch.

Gemäß dem örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde liegen sie allesamt außerhalb des ausgewiesenen baulichen Entwicklungsbereiches und sind im Flächenwidmungsplan als Freiland gewidmet.

Seitens der Vertreter der röm. kath. Pfarrpründe ist nun vorgesehen, die gegenständlichen Grundstücke einer baulichen Nutzung zuzuführen.

Dahingehend wurde vom Grundeigentümer ein Bebauungskonzept vorgelegt, welches im Bereich der Gpn. 797 und 798 insgesamt 4 Bauplätze in verdichteter Bauweise und auf Teilflächen der Gpn. 796/1, 795 und 841/1 (im Eigentum der Gemeindegutsagrargemeinschaft Flirsch) die Anlage einer entsprechenden Erschließungsstraße bzw. von PKW-Abstellplätzen vorsieht.

Eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, als Voraussetzung für eine Baulandwidmung im Bereich der gegenständlichen Grundstücke, ist in Abstimmung mit der Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, nur zulässig, wenn wichtige, im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widersprochen wird.

Es ist im Interesse der Gemeinde Flirsch, dass der Wohnraumbedarf in der Gemeinde durch Bereitstellung von geeigneten Grundflächen unter Berücksichtigung verdichteter Bauformen und zu einem erschwinglichen Preis gedeckt werden kann.

Gemäß einem bereits vorliegenden Baulandmobilisierungsvertrag erklären sich die zeichnungsberechtigten Vertreter der röm. kath. Pfarrpründe bereit, bei einer Widmung der für eine Wohnbebauung in verdichteter Bauweise vorgesehenen Teilflächen als Wohngebiet, die Bauplätze zu einem Preis von € 110,00 pro m<sup>2</sup> an Bauwillige mit konkretem Wohnbedarf zu verkaufen, wobei die einzelnen Käufer von der Gemeinde Flirsch namhaft gemacht werden können und die Baugrundstücke auch an diese namhaft gemachten Personen zu verkaufen sind.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Flirsch gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von Raumplaner Proalp Consult ausgearbeiteten Entwurf über die 6. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Flirsch durch **vier Wochen** hindurch vom 29. April 2015 bis zum 28. Mai 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Im Entwurf ist die Ausweitung der Siedlungsgrenze auf den erweiterten Siedlungsbereich vorgesehen, wobei die Neufestlegung unter Zugrundelegung des vom Raumplanungsbüro DI Andreas Falch erstellten Bebauungskonzeptes, bzw. des Vermessungsbüro Kriegelsteiner erstellten Neueinteilungsplan vorgenommen wird.

Mit dem Stempel „09“ wird der Bereich als „temporär nicht bebaubarer Bereich“ ausgewiesen, wobei mit dem Stempel festgehalten wird, dass in diesem Bereich des Weilers Weidach eine bauliche Entwicklung nur bei der Sicherstellung einer ausreichenden Erschließung sowie einer entsprechenden, bodensparenden Parzellierung erfolgen kann und dass die Vergabe der einzelnen Baugrundstücke nach den Bestimmungen des Baulandmobilisierungsvertrages, abgeschlossen zwischen der röm. Kath. Pfarrpründe zum Hl. Bartholomäus in Flirsch, der Gemeinde Flirsch und der Agrargemeinschaft Flirsch, zu erfolgen hat. Hinsichtlich der Sicherstellung einer öffentlichen Erschließung wird entlang der im Neuvermessungsplan vorgesehenen Straße die Festlegung „Verkehrswege erforderlicher Neubau“ vorgenommen.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat einstimmig die dem Entwurf entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### 3. **Projekt Laufschnle Tirol – finanzielle Unterstützung**

Die Laufschnle Tirol hat ein Ansuchen um finanzielle Unterstützung für eine im Juli geplante Bezirksveranstaltung angesucht.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat hierfür eine Spende in Höhe von € 200,-- zu gewähren.

### 4. **Vergleich mit dem Kapuzinerkloster Perjen**

Bgm. Wechner berichtet dem Gemeinderat vom angestrebten Vergleich zwischen dem Kapuzinerkloster Perjen und den 10 beteiligten Gemeinden.

Herr RA Weiskopf hat nunmehr einen Kauf-, Schenkungs- und Dienstbarkeitsbestellungsvertrag ausgearbeitet, der unter anderem folgende Punkte beinhaltet:

Die Gemeinden übertragen im Schenkungswege (unentgeltlich) das in ihrem Miteigentum stehende Gst. 1349/4 in EZ 393 an die röm.-kath. Pfarrkirche Landeck-Perjen.

Im Gegenzug verpflichten sich die Nordtiroler Kapuzinerprovinz und Diözese Innsbruck die Grundstücke 1370 und 1349/5 hinsichtlich der im Grundbuch intabulierten Dienstbarkeiten lastenfrei zu stellen.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat den vorliegenden Vertrag anzunehmen.

### 5. **Berichte über Gemeindegutsagrargemeinschaft**

Nachfolgend angeführte Punkte werden vom Gemeinderat jeweils einstimmig in die heutige Tagesordnung aufgenommen:

#### Holzschlägerung:

Für die im Jahr 2015 geplanten Holzschlägerungsarbeiten (ca. 1.400 bis 1.600 fm) wurden insgesamt 2 Angebote (Firma Ablcr sowie Federspiel Werner) eingeholt.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat diesen Auftrag an die Firma Ablcr als Billigstbieter (€ 39,50 netto je fm) zu vergeben.

#### Lieferung zum Holzlagerplatz:

Für die Lieferung vom Wald zum Holzlagerplatz liegen ebenfalls 2 Angebote (Scherl Oskar sowie Federspiel Werner) vor.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat diesen Auftrag an Federspiel Werner als Billigstbieter (€ 7,90 netto je fm) zu vergeben.

#### Holzverkauf:

Die Firmen Binderholz sowie der Forstservice Tirol haben jeweils ein Angebot für den Kauf von Holz vorgelegt; einstimmig beschließt der Gemeinderat das Holz an die Firma Binderholz als Bestbieter zu verkaufen.

Brennholz:

Bezüglich dem Thema Brennholz hält Bgm. Wechner nochmals fest, dass mit Inkrafttreten der Novelle des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes bereits seit 01.01.2014 der historische Haus- und Gutbedarf als Grundlage für die Brennholzmengen rechtlich gelten.

In der Gemeinde Flirsch ist laut alten Unterlagen von historischen Nutzungsrechten in Höhe von 5 fm bzw. 6 fm die Rede, wobei sich diese Werte um die Anzahl der Großvieheinheiten (zuletzt 0,44/GVE, historisch nunmehr 0,3 fm/GVE) erhöhen.

Der Gemeinderat ist damit einverstanden, dass die historischen Werte ab dem 01.01.2015 angewendet werden. Nutzholz kann nur bei tatsächlichem Bedarf bezogen werden.

Seitens der Holzbezugsberechtigten muss darauf geachtet werden, dass Nutzholz maximal 15 Jahre und Brennholz maximal 3 Jahre angespart werden darf.

Verkauf Brennholz am Stock für Haushalte:

Mit 10 Ja-Stimmen und einer Enthaltung beschließt der Gemeinderat, dass jeder Haushalt maximal 8 fm Brennholz am Stock um € 10,--/fm kaufen kann, wobei diese Regelung bis auf weiteres gültig ist.

6. Antrag auf geschlossene Sitzung

Bgm. Wechner stellt den Antrag, nachfolgende Punkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln; einstimmig beschließt der Gemeinderat die Sitzung geschlossen fortzusetzen.

Wohnungsvergabe NHT Top 22

Bgm. Wechner berichtet, dass die bereits vergebene Wohnung Top 22 nach einem Rücktritt nun wieder für eine Vergabe zur Verfügung stehen.

Einstimmig vergibt der Gemeinderat die Wohnung Top 22 (Neue Heimat Tirol) an die Familie Zoran Tomincic.

Gemeindebewohner, die sich durch diese Beschlüsse beschwert finden, haben das Recht, binnen 2 Wochen die schriftlich begründete Aufsichtsbeschwerde beim Gemeindeamt Flirsch einzubringen.

Der Bürgermeister:

Aushang: 29.04.2015

Abnahme: 15.05.2015

Keine Aufsichtsbeschwerde eingelangt!